

Gesetz

Inkrafttreten:

*vom 10. September 2015***über die Archivierung und das Staatsarchiv (ArchG)**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 19 Abs. 2, 22 Abs. 1 und 73 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 24. Februar 2015;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1. KAPITEL**Allgemeine Bestimmungen****Art. 1** Gegenstand und Ziele

Dieses Gesetz regelt die Archivierung der Dokumente der öffentlichen Organe nach Artikel 2 und die Aufgaben des Staatsarchivs, um das freiburgische Dokumentarerbe und die Quellen für die wissenschaftliche Forschung zu bewahren, besser zur Geltung zu bringen und zugänglich zu machen sowie um:

- a) eine kontinuierliche, effiziente und kontrollierte Archivführung sicherzustellen;
- b) die Rechtssicherheit und die Transparenz der öffentlichen Tätigkeit zu gewährleisten;
- c) die berechtigten Interessen von natürlichen und juristischen Personen zu schützen.

Art. 2 Anwendungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für folgende öffentliche Organe:

- a) die Organe des Staates, der Gemeinden und der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts;

- b) Privatpersonen und Organe privater Institutionen, soweit sie öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen.

² Die Kirchen und anerkannten Religionsgemeinschaften sind diesem Gesetz nicht unterstellt. Sie können jedoch die Leistungen nach Artikel 11 beanspruchen.

Art. 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) *Archivierung*: Prozess, durch den die erstellten oder empfangenen Dokumente zum Zwecke ihrer Wert- und Sinnerhaltung verwaltet werden, von ihrer Schaffung oder Entgegennahme bis zu ihrer Vernichtung oder endgültigen Aufbewahrung;
- b) *Dokument*: alle Informationen, die sich auf Trägern jeder Art, auch elektronischen Datenträgern, befinden sowie alle ergänzenden Daten, die nötig sind, um die Informationen aufzufinden, zu verstehen und zu benutzen;
- c) *Laufendes Archiv und Zwischenarchiv*: sämtliche Dokumente, die zur Abwicklung der Geschäfte benötigt und danach aufbewahrt werden, um diese Abwicklung zu belegen, solange dies rechtlich oder administrativ erforderlich ist;
- d) *Historisches Archiv*: sämtliche Dokumente, die nicht mehr benötigt werden, um die Geschäfte abzuwickeln oder die Abwicklung zu belegen, und die aufgrund ihrer Archivwürdigkeit endgültig aufbewahrt werden;
- e) *Archivwürdigkeit*: Eigenschaft eines Dokumentes, das angesichts der Zwecke dieses Gesetzes für die Geschichte und für das Kulturerbe von erheblicher und dauerhafter Bedeutung ist;
- f) *Schutzfrist*: Dauer, während der die Einsichtnahme in das historische Archiv bewilligungspflichtig ist;
- g) *Eröffnungs- und Abschlussdatum eines archivierten Dossiers*: Datum, an dem das erste beziehungsweise letzte Dokument mit direktem Bezug zur Abwicklung des betreffenden Geschäfts in ein archiviertes Dossier aufgenommen wurde.

Art. 4 Integrität der historischen Archive

Die historischen Archivbestände dürfen nicht verändert werden. Betroffene Personen können den Dokumenten einen Vermerk über ihren umstrittenen Charakter oder den Beweis ihrer Unrichtigkeit beifügen lassen; Vermerke müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.

Art. 5 Unveräusserlichkeit und Unersitzbarkeit

Das Archivgut der Behörden ist ein unveräusserliches Kulturgut. Es kann nicht durch Ersitzung erworben werden.

2. KAPITEL**Organisation der Archivierung****Art. 6** Führung der laufenden Archive und der Zwischenarchive

¹ Die öffentlichen Organe sind für ihre laufenden Archive und Zwischenarchive zuständig. Sie führen sie gemäss den Grundsätzen dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen und der Richtlinien des Staatsarchivs. Verwaltungsregeln, insbesondere finanzieller Art, die in anderen Gesetzen oder Reglementen vorgeschrieben sind, bleiben vorbehalten.

² Für die Verwaltung, Ordnung und Aufbewahrung der Dokumente setzen die öffentlichen Organe Verfahren und Systeme ein, welche die Integrität, die Authentizität, die Zugänglichkeit und die Sicherheit der Dokumente gewährleisten.

³ Das Ausführungsreglement legt die Mindestanforderungen für die Instrumente der Dokumentenverwaltung fest.

Art. 7 Ablieferung an das Staatsarchiv

¹ Die öffentlichen Organe bieten dem Staatsarchiv alle Dokumente an, die sie nicht mehr benötigen, um ihre Geschäfte abzuwickeln oder diese Abwicklung zu belegen. Die Artikel 10 und 11 bleiben vorbehalten.

² Das Staatsarchiv entscheidet in Absprache mit den öffentlichen Organen über die Archivwürdigkeit der Dokumente.

³ Die ausgewählten Dokumente werden dem Staatsarchiv abgeliefert. Die übrigen Dokumente werden gemäss Artikel 8 vernichtet.

⁴ Das Bewertungs- und Ablieferungsverfahren wird im Ausführungsreglement näher umschrieben.

⁵ Die Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit können ermächtigt werden, ihre historischen Archive selber aufzubewahren; das gilt auch für die Organe privater Institutionen, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen, die ihnen vom Staat übertragen wurden. Die Bedingungen für die Aufbewahrung werden in einer Vereinbarung mit dem Staatsarchiv geregelt.

Art. 8 Verbot der Vernichtung ohne Zustimmung

¹ Dokumente, die dem Staatsarchiv angeboten werden müssen, dürfen ohne dessen Zustimmung nicht vernichtet werden.

² Das Ausführungsreglement sieht Ausnahmen vor. Es regelt das Zustimmungsverfahren und die Vernichtungsart.

Art. 9 Elektronische Dokumente

Bei der Konzeption oder Auswahl ihrer Informationssysteme berücksichtigen die öffentlichen Organe die Anforderungen der Archivierung, um die Lesbarkeit der elektronischen Daten langfristig zu gewährleisten.

Art. 10 Führung der kommunalen und interkommunalen Archive

¹ Die Gemeinden, Gemeindeverbände und Agglomerationen führen ihre Archive autonom. Sie bewahren ihre historischen Archive selber auf oder hinterlegen sie beim Staatsarchiv. Die Bedingungen für die Hinterlegung werden in einer Vereinbarung geregelt.

² Der Gemeinderat oder das Exekutivorgan des Verbandes oder der Agglomeration ist für die gute Führung des Archivs der betreffenden Gemeinschaft oder Körperschaft verantwortlich.

³ Die genannten Organe haben auf der Ebene der Gemeinde, des Gemeindeverbandes oder der Agglomeration dieselben Befugnisse wie diejenigen, die in diesem Kapitel dem Staatsarchiv übertragen werden. Sie können diese Zuständigkeit delegieren.

⁴ Die Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit können von der Gemeinschaft oder Körperschaft, zu der sie gehören, ermächtigt werden, ihre historischen Archive selber aufzubewahren; das gilt auch für die Organe privater Institutionen, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen, die ihnen von einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer Agglomeration übertragen wurden. Die Bedingungen für die Aufbewahrung werden in einer Vereinbarung mit der betreffenden Gemeinschaft oder Körperschaft geregelt.

Art. 11 Führung der Archive der anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften

¹ Die anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, die kirchlichen Körperschaften und die juristischen Personen des Kirchenrechts führen ihre Archive unabhängig. Sie bewahren ihre historischen Archive selber auf oder hinterlegen sie beim Staatsarchiv.

² Das Staatsarchiv kann sie in der Organisation und Führung ihrer Archive beraten.

3. KAPITEL

Staatsarchiv

Art. 12 Aufgaben gegenüber dem Staat

¹ Das Staatsarchiv sorgt dafür, dass die historischen Archive der Kantonsbehörden gebildet werden, stellt ihre Aufbewahrung sicher und ermöglicht die Einsichtnahme. Als kulturelle Institution des Staates trägt es zu deren kulturelblicher, kultureller und wissenschaftlicher Erschliessung bei. Zu diesem Zweck obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Es berät und unterstützt die Staatsorgane bei der Führung ihrer Archive, erlässt diesbezügliche Richtlinien, sorgt für deren Anwendung, insbesondere durch regelmässige Inspektionen, und zeigt wenn nötig gesetz- oder reglementwidrige Zustände an.
- b) Es bewertet das Archivgut der Staatsorgane, wählt das historische Archivgut aus und übernimmt es, bewilligt Vernichtungen.
- c) Es bewahrt die historischen Archive auf und inventarisiert sie, gewährleistet ihre Zugänglichkeit und bringt sie besser zur Geltung, insbesondere indem es die dauerhafte Aufbewahrung elektronischer Dokumente und die Restaurierung der Sammlungen gewährleistet.
- d) Es bietet der Bevölkerung, den Studierenden aller Bildungsstufen sowie den Forscherinnen und Forschern Informationsmittel an und berät sie bei der Suche.
- e) Es nimmt Dokumente, die eine offensichtliche Bedeutung für die Freiburger Geschichte oder einen signifikanten Bezug zum Kanton Freiburg haben, als Geschenk oder zur Aufbewahrung entgegen oder erwirbt sie.
- f) Es arbeitet mit den Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen, zusammen.
- g) Es nimmt zu Entwürfen für Gemeindewappen Stellung.
- h) Es führt eine historische und professionelle Bibliothek und Dokumentation.

² Die Befugnisse des Staatsarchivs gemäss Absatz 1 Bst. a–c gelten auch für die Organe, die für die Archive der Institutionen im Sinne von Artikel 7 Abs. 5 zuständig sind, soweit diese ihre historischen Archive selber aufbewahren.

Art. 13 Aufgaben gegenüber den Gemeinden, den Gemeindeverbänden, der Agglomeration und Dritten

¹ Bei den Archiven der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Agglomeration hat das Staatsarchiv den Auftrag, die Behörden zu beraten und die Personen zu unterstützen, die mit ihrer Führung betraut sind. Das Staatsarchiv kann die Archive der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Agglomeration auf Anfrage der Behörden inspizieren, der Gemeinde, dem Gemeindeverband oder der Agglomeration Bericht erstatten und gesetz- oder reglementwidrige Zustände nötigenfalls der Oberamtsperson melden.

² Das Staatsarchiv hat auch den Auftrag, auf Anfrage Privatpersonen zu beraten, die im Besitz von Dokumenten von offensichtlicher Bedeutung für die Geschichte sind.

4. KAPITEL

Zugang zu den historischen Archiven

Art. 14 Grundsätze

¹ Bis zum Ablauf der Schutzfrist gemäss den Artikeln 15 und 16 richtet sich die Einsichtnahme in die historischen Archivbestände nach der Gesetzgebung über die Information und den Zugang zu Dokumenten.

² Nach Ablauf der Schutzfrist ist die Einsichtnahme frei; Artikel 16 Abs. 4 bleibt vorbehalten.

³ Die Einsichtnahme ist unentgeltlich. Für besondere Leistungen kann eine Gebühr erhoben werden.

⁴ Die Einsichtnahme kann beschränkt werden, wenn der Zustand der Dokumente es erfordert.

⁵ Die Einsichtnahme in private Archivbestände richtet sich nach den Vereinbarungen mit der Donatorin oder dem Donator oder der Hinterlegerin oder dem Hinterleger. Gibt es keine solchen Vereinbarungen, so gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 15 Ordentliche Schutzfrist

¹ Die ordentliche Schutzfrist beträgt 30 Jahre. Sie gilt für alle Dokumente mit Ausnahme derjenigen nach Artikel 16.

² Die Frist beginnt mit dem Datum des Abschlusses des Dossiers zu laufen; für ein einzelnes Dokument beginnt sie mit dem Datum seiner Erstellung.

Art. 16 Besondere Schutzfrist

¹ Dokumente, die nach Personennamen geordnet sind und Personendaten enthalten, unterliegen einer besonderen Schutzfrist, es sei denn, die betreffende Person habe einer Einsichtnahme zugestimmt.

² Die Frist beträgt 10 Jahre ab dem Sterbedatum der betreffenden Person beziehungsweise 100 Jahre nach ihrer Geburt, wenn das Sterbedatum unbekannt ist und nicht ohne unverhältnismässigen Aufwand bestimmt werden kann. Wenn weder das Sterbe- noch das Geburtsdatum auffindbar sind, endet die Frist 100 Jahre nach dem Abschluss des Dossiers. Die besondere Schutzfrist darf auf keinen Fall kürzer sein als die ordentliche Schutzfrist.

³ Besteht bei bestimmten Kategorien von Archivgut ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gegen die freie Einsichtnahme durch Dritte, so kann der Staatsrat ihre Schutzfrist durch Verordnung um höchstens 20 Jahre verlängern. Bei Dokumenten der Gemeinden ist der Gemeinderat zuständig.

⁴ Besteht im Einzelfall bei Archivgut ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gegen die freie Einsichtnahme durch Dritte, so kann das Staatsarchiv oder das öffentliche Organ, das die Dokumente abgeliefert hat, die Schutzfrist durch Verfügung um eine befristete Dauer verlängern. Bei Dokumenten der Gemeinden ist der Gemeinderat zuständig.

⁵ Die Bestimmungen anderer Gesetze, die für bestimmte Arten von Dokumenten besondere Schutzfristen vorsehen, sind vorbehalten.

Art. 17 Einsichtnahme durch öffentliche Organe

¹ Die abliefernden öffentlichen Organe können jederzeit in die von ihnen abgelieferten Dokumente Einsicht nehmen. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

² Dokumente, die nach Personennamen geordnet sind und besonders schützenswerte Personendaten enthalten, kann das abliefernde öffentliche Organ während der Schutzfrist nur einsehen, wenn es diese benötigt:

- a) als Beweismittel;
- b) zum Zwecke der Gesetzgebung oder Rechtsprechung;
- c) für statistische Auswertungen;
- d) für einen Entscheid über ein Einsichtsgesuch.

5. KAPITEL

Strafbestimmungen

Art. 18

¹ Wer vorsätzlich archivwürdige Dokumente fälscht, ohne Bewilligung vernichtet oder auf andere Weise der Archivierung entzieht, wird mit Busse bestraft.

² Ebenfalls mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Bewilligung Informationen aus Archivgut, das einer Schutzfrist unterliegt, öffentlich macht.

6. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 19 Änderung bisherigen Rechts a) Gemeinden

Das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1) wird wie folgt geändert:

Art. 60 Abs. 3 Bst. n (neu)

[³ Ihm [*dem Gemeinderat*] stehen unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung oder des Generalrates namentlich folgende Befugnisse zu:]

- n) Er gewährleistet die Archivierung der von der Gemeinde erstellten oder empfangenen Dokumente und sorgt dafür, dass das historische Archiv der Gemeinde gebildet und aufbewahrt wird.

Art. 78 Abs. 1 Bst. c

[¹ Der Gemeindeschreiber:]

- c) ist für die Organisation der Gemeindeschreiberei verantwortlich.

Art. 103 Archiv

¹ Die Gemeinden gewährleisten die Führung ihres laufenden Archivs und ihres Zwischenarchivs sowie die Aufbewahrung ihres historischen Archivs nach den Grundsätzen der Gesetzgebung über die Archivierung und das Staatsarchiv. Für Beratung und technische Unterstützung im Bereich der Archivführung können sie sich an das Staatsarchiv wenden.

² Der Gemeinderat ist für die Archivierung verantwortlich. Er kann diese Aufgabe an den Gemeindeschreiber, an einen Archivbeauftragten oder an einen Berufsarchivar delegieren.

³ Bei einer Gemeindefusion werden die historischen Archivbestände jeder Gemeinde als Ganzes erhalten, auch wenn die historischen Archive der fusionierten Gemeinden im gleichen Raum untergebracht werden.

⁴ Die historischen Archive der Gemeinden können beim Staatsarchiv hinterlegt werden. Die Auflagen und Bedingungen der Hinterlegung werden in einer Vereinbarung geregelt.

⁵ Der Inhalt der historischen Archive der Gemeinden wird im Ausführungsreglement näher umschrieben.

Art. 103^{bis} Abs. 3 (neu) und 4 (neu)

³ Für die Einsichtnahme in die laufenden Archive und die Zwischenarchive der Gemeinden gelten die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Information und den Zugang zu Dokumenten.

⁴ Der Zugang zu den historischen Archiven der Gemeinden richtet sich nach der Gesetzgebung über die Archivierung und das Staatsarchiv.

Art. 20 b) Kulturelle Institutionen des Staates

Das Gesetz vom 2. Oktober 1991 über die kulturellen Institutionen des Staates (SGF 481.0.1) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2

² Sie [die kulturellen Institutionen des Staates] stehen unter der Aufsicht des Staates. Mit Ausnahme des Staatsarchivs, dessen Tätigkeit in einem besonderen Gesetz geregelt wird, sind die Institutionen dem Amt unterstellt, das für die kulturellen Institutionen zuständig ist ¹⁾.

¹⁾ Heute: Amt für Kultur.

Art. 19–21

Aufgehoben

Art. 21 Inkrafttreten und Referendum

¹ Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Präsident:

D. BONNY

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ